

# VOB Teil A

## Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)

Die Neufassung der VOB Teil A zielt darauf das Vergaberecht zu vereinfachen, den Regelungsumfang zu reduzieren und die Transparenz auch bei den Vergaben nach Abschnitt 1 zu erhöhen.

Wesentliche formale Änderungen ergaben sich durch die Straffung der Struktur, der Abschnitt 1 umfasst nunmehr nur noch 22 statt bisher 32 Paragraphen und der Abschnitt 2 umfasst 23 statt 33 Paragraphen. Die Straffung wurde dadurch erzielt, dass Bestimmungen, die thematisch zusammengehören, wie beispielsweise die §§ 11 (Ausführungsfristen), 12 (Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütung), 13 (Verjährung der Mängelansprüche), 14 (Sicherheitsleistung) und 15 (Änderung der Vergütung) der VOB 2006, einheitlich in einem neuen § 9 (Vertragsbedingungen) zusammengefasst wurden. Andere vergleichbare Beispiele betreffen die Regelungen über die Fristen und die Regelungen über die Prüfung und Wertung von Angeboten, die ebenfalls jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst wurden. Die neue Struktur wurde im Zuge des Vereinheitlichungsprozesses mit dem Deutschen Verdichtungsausschuss für Leistungen (DVAL) und dem federführend zuständigen Bundesministerium abgestimmt und bei der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) nahezu identisch umgesetzt. Neben der Anpassung der Struktur der Vergabeordnungen, wurde auch das verwendete vergaberechtlich relevante Vokabular, soweit wie möglich, vereinheitlicht. Die Änderung der Nummerierung der Paragraphen in Absätze und in der weiteren Abstufung in Nummern und in Buchstaben folgt Rechtsförmlichkeitsvorgaben und entspricht dem Nummerierungsaufbau von Gesetzen und Verordnungen. Beibehalten wurde die Gliederung der VOB/A in Abschnitte (sogenanntes Schubladensystem), wobei die Abschnitte 3 und 4 aufgrund der neuen Sektorenverordnung (hierunter fallen u.a. städtische Eigenbetriebe) entfallen sind. Der Abschnitt 2 sieht, wie bisher, eine Gliederung in Basis- und a-Paragraphen vor. Diese Aufteilung wurde beim Abschnitt 2 der VOL aufgegeben und soll in einer späteren Novellierungsstufe gegebenenfalls bei der VOB/A aufgegeben werden ebenfalls zugunsten einer Angleichung.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen u. a. die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführten Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben. Ferner wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis, im Interesse eines umfassenden Wettbewerbs, Regelungen aufgenommen, nach denen fehlende Erklärungen und Nachweise nachgereicht werden können. Eine einzelne fehlende Preisangabe führt nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss des Angebots, vielmehr kann das betreffende Angebot unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gewertet werden. Mit diesen Regelungen soll der Ausschluss von Angeboten aus vielfach rein formalen Gründen verhindert und damit die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig reduziert werden. Weitere wesentliche inhaltliche Änderungen sind u. a. die Einschränkung der Möglichkeit Sicherheitsleistungen zu verlangen. Diese Regelung dient insbesondere der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen. Zur Erhöhung der Transparenz auch im Bereich der nationalen Vergaben wurden Regelungen über eine ex-ante- und ex-post-Transparenz eingeführt.

### Abschnitt 1

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen im Abschnitt 1 aufgelistet. Änderungen, die sich aus formalen Gründen oder aufgrund der geänderten Struktur ergaben, sind nicht aufgeführt.

### Zu § 2 Grundsätze

Das Transparenzgebot wurde ausdrücklich in den Grundsätzen der Vergabe verankert. (Es wurde gegenüber der Ausführung aus 2006 ausdrücklich aufgenommen. Der Wettbewerb wird durch transparente Vergabeverfahren hergestellt, d. h. Transparenz ist ein Mittel zur Herstellung des Wettbewerbs. Den Grundsätzen wurden auch die Regelung, nach der ein Vergabeverfahren nicht zum Zwecke der Markterkundung erfolgen darf und die Regelung, nach der Leistungen erst auszuschreiben sind, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind, zugeordnet.



### **Zu § 3 Arten der Vergabe**

Für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen (§ 3 Absatz 3) und Freihändigen Vergaben (§ 3 Absatz 6) wurden, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung, Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände aufgenommen. Danach können Beschränkte Ausschreibungen, je nach Gewerk, bei einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zu 50 000 EUR bzw. 100 000 EUR bzw. 150 000 EUR durchgeführt werden. Entsprechendes gilt auch für Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 10 000 EUR ohne Umsatzsteuer.

Für die Aufzüge gilt ein Auftragswert VOB/A §3 – c) 100 000 EUR für mögliche Freihändige Vergaben.

### **Zu § 4 Vertragsarten**

Die bisherigen Regelungen zum Selbstkostenerstattungsvertrag finden kaum Anwendung und wurden daher gestrichen.

### **Zu § 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe**

Die Regelung über die Trennung in Fachlose sowie Aufteilung in Lose wurde der Regelung des § 97 Absatz 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) angenähert.

### **Zu § 6 Teilnehmer am Verfahren**

Durch Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen wird zusätzlich die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens (Nachweis zu Qualifikationsmerkmalen und zukünftig anerkannter Bieter für bestimmten Bereich) beim Nachweis der Eignung betont und gestärkt.

Dies kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, dass die zum Nachweis der Eignung vorzulegenden Erklärungen deckungsgleich sind mit denen, die im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vorzulegen sind. Die Möglichkeit, die Eignung über Einzelnachweise nachzuweisen, wird allerdings beibehalten und dahin gehend vereinfacht, dass zunächst auch Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind nur von den Bietern der engeren Wahl durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu verifizieren.

### **Zu § 7 Leistungsbeschreibung**

Zur Vermeidung einer möglichen Wettbewerbsverzerrung durch Bedarfspositionen in Leistungsverzeichnissen wurde die Regelung verschärft. Danach sind Bedarfspositionen nunmehr grundsätzlich nicht in Leistungsverzeichnissen vorzusehen.

Es gilt also der Grundsatz, dass Bedarfspositionen, also Positionen bezüglich derer zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht feststeht, ob der Auftraggeber sie benötigt, nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind.

Der § 7 (Mitwirkung von Sachverständigen) der VOB/A 2006 wurde wegen mangelnder Relevanz für die Praxis gestrichen.

### **Zu § 8 Vergabeunterlagen**

Der Paragraph wurde insgesamt neu geordnet und übersichtlicher gestaltet, Dopplungen – gleiche Regelungsinhalte in mehreren Paragraphen – wurden beseitigt. Nunmehr sind zuerst die Unterlagen für das Anschreiben und anschließend die Vertragsunterlagen genannt. Ferner sind die notwendigen Angaben, die in der Bekanntmachung anzugeben sind, § 12 zugeordnet und nur noch dort genannt.

### **Zu § 9 Vertragsbedingungen**

Bei dem neu gestalteten Paragraphen wurde neben der eingangs erläuterten Zusammenfassung mehrerer Paragraphen der VOB 2006 (§§ 11, 12, 13, 14 und 15 der VOB 2006) zu einem einheitlichen Paragraphen auch eine wesentliche inhaltliche Änderung vorgenommen.

Sie betrifft den Verzicht auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auch für Mängelansprüche bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 250 000 EUR ohne Umsatzsteuer. Diese Regelung zielt auf eine Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen ab.



## Zu § 12 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Die Veröffentlichung von Öffentlichen Ausschreibungen auf einem zentralen Internetportal kann für Teilnehmer an Vergabeverfahren zu deutlichen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen führen. Daher verweist die Regelung nach Absatz 1 Nummer 2 nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit, Ausschreibungen auf die Internetplattform [www.bund.de](http://www.bund.de) zu veröffentlichen.

Alle Angaben, die in die Bekanntmachungen bzw. im Anschreiben und in den Vertragsunterlagen aufzunehmen sind, sind nunmehr in § 12 Absatz 1 Nummer 2 aufgelistet. Die verwendeten Begrifflichkeiten und die Reihenfolge der Auflistung orientiert sich dabei am Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

## Zu § 13 Form und Inhalt der Angebote

Absatz 1 wurde weiter aufgegliedert. Die Bestimmungen der Nummer 3 (geforderte Preise) und der Nummer 4 (geforderte Erklärungen und Nachweise) korrespondieren nun mit den unterschiedlichen Bestimmungen des § 16 (Prüfung und Wertung der Angebote).

Eine fehlende Preisangabe in einer einzelnen unwesentlichen Position des Angebotes ist kein Grund mehr zum Ausschluss, wenn damit nicht die Gesamtreihenfolge der Bieter geändert wird.

Hinsichtlich elektronisch übermittelter Angebote wurde zur Klarstellung im Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen, dass die Verschlüsselung bis zur Eröffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben muss.

## Zu § 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

Zur Vereinheitlichung der Vergabeordnungen wurde Absatz 4 Nummern 1 und 2 ergänzt und mit einigen redaktionellen Änderungen versehen. [Niederschriften sind nunmehr auch in elektronischer Form zulässig.](#)

## Zu § 15 Aufklärung des Angebotsinhalts (früher Verhandlung)

Das Verhandlungsverbot bei Ausschreibungen wird nunmehr dadurch klargestellt, dass der Begriff Verhandlung durch den Begriff der Aufklärung ersetzt wurde. Ferner ist in Korrespondenz mit der Regelung, nach der Nachweise und Erklärungen nachgereicht werden können, bei Absatz 2 eingefügt, [dass den Bietern eine Frist für geforderte Aufklärungen und Angaben gegeben werden kann. - So können auch fehlende unwesentliche Preisangaben und Informationen aus § 13 nachgefordert werden.](#) - Die Angebote bleiben unberücksichtigt, falls die Frist zur Nachreichung unbeantwortet verstreicht.

## Zu § 16 Prüfung und Wertung der Angebote

Neben der Zusammenfassung der §§ 23 und 25 der VOB 2006 zu einem einheitlichen Paragraphen, ist auch eine systematische und mit Überschriften versehene Neugliederung erfolgt.

[Wesentliche inhaltliche Änderungen wurden bei den Ausschlussgründen aufgenommen. Nach den neuen Regelungen sind Angebote zuzulassen, die lediglich formale oder unwesentliche Mängel beinhalten. Damit soll die hohe Ausschlussrate reduziert und ein umfassender Wettbewerb sichergestellt werden.](#) Das Fehlen von Nachweisen oder Erklärungen (z. B. auch eine Bieterangabe im Leistungsverzeichnis) ist nach Absatz 1 Nummer 3 kein Ausschlussgrund, wenn Bieter die Nachweise und Erklärungen innerhalb einer festzusetzenden Frist nachreichen. Ferner können nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Angebote gewertet werden, wenn lediglich eine unwesentliche Preisangabe fehlt und sich durch die Wertung mit dem höchsten Wettbewerbspreis für diese Position die Bieterreihenfolge nicht verändert.

## Zu § 19 Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote

In Korrespondenz mit der Schwellenwertregelung nach § 3 Nummer 3 ist im Absatz 5 vorgeschrieben, dass, soweit von der Schwellenwertregelung Gebrauch gemacht wird, [bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer, über die beabsichtigte Ausschreibung auf Internetportalen zu informieren ist. Das bietet durch die Möglichkeit der Wettbewerbsbeobachtung eine deutlich bessere Markttransparenz.](#)

Rechtsansprüche der Bieter können damit aber nicht begründet werden.



## Zu § 20 Dokumentation

Der Mindestinhalt der Dokumentation war bisher nur für Vergaben nach dem 2. Abschnitt vorgegeben. Die Regelung wurde auf den Basisparagrafen übertragen und gilt nunmehr auch bei Vergaben nach dem 1. Abschnitt. [Zur Erhöhung der Transparenz sind ferner nach Absatz 3 über alle durchgeführten Beschränkten Ausschreibungen ab 25 000 EUR und über alle Freihändigen Vergaben ab 15 000 EUR, jeweils ohne Umsatzsteuer, Veröffentlichungen/Informationen auf dem Internetportal einzustellen.](#)

## Abschnitt 2

Neben der entsprechend Abschnitt 1 geänderten Struktur, ergab sich ein weiterer Änderungsbedarf aufgrund von Anpassung an die Vergabekoordinierungsrichtlinie – soweit auch optionale Regelungen umgesetzt werden sollten – und der Anpassung an die Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

## Zu § 1 a Anwendung der a-Paragrafen

Die Definition des Begriffs der Bauaufträge ist an die geänderte Definition nach § 99 Absatz 3 GWB angepasst worden.

## Zu § 5 a Vergabe nach Losen

Da die Regelung über die Aufteilung und Trennung in Fach- und Teillose im Basisparagrafen nicht vollumfänglich der des § 97 Absatz 3 GWB entspricht, ist § 5 Absatz 2 für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt die Regelung des GWB.

## Zu § 6 a Teilnehmer am Wettbewerb

Zur weiteren Umsetzung von Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie wurden einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Dies betrifft Absatz 2 und 7. Ferner wurde Absatz 10 umformuliert, da die ursprüngliche Fassung dahin gehend interpretiert wurde, dass [alle Fähigkeiten der Nach Unternehmer sogleich mit Angebotsabgabe nachzuweisen sind. Nunmehr reicht es aus, wenn der Nachweis innerhalb einer festzusetzenden Frist erbracht wird.](#)

## Zu § 8 a Vergabeunterlagen

Um Dopplungen zu vermeiden und zur Verschlankung beizutragen, verweist die neue Regelung nunmehr nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005.

## Zu § 12 a Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Auch hier wird wie beim § 8a, bezüglich der Bekanntmachung, nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 verwiesen.

## Zu § 16 a Wertung der Angebote und § 18 a Bekanntmachung der Auftragserteilung

Wie bei § 6 a wurden auch hier weitere Anpassungen an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie vorgenommen. In § 16 a durch den eingefügten Zusatz "und deren Gewichtung" und im § 18 a durch die Klarstellung, [dass alle Aufträge, die dem Anwendungsbereich des 2. Abschnitts zugeordnet sind, bekannt zu machen sind.](#)

## Abschnitt 3 und Abschnitt 4

Aufgrund der am 29.09.2009 in Kraft getretenen Sektorenverordnung (SektVO), werden die Abschnitte 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

Zum Nachlesen empfehlen wir nachfolgende Veröffentlichung:

## Die VOB 2009, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht

Die wichtigsten Vorschriften für Baupraxis und Auftragsvergabe mit Erläuterung der Neuregelungen Kommentar, 7. überarbeitete Auflage 2010. Bundesanzeiger Verlag ISBN 978-3-89817-724-5

